



GEMEINDE
ATTINGHAUSEN

Tarifreglement der Feuerwehr Attinghausen

vom 25. November 2024

in Kraft ab dem 1. März 2025

**TARIFREGLEMENT
der Feuerwehr Attinghausen**
(vom 25. November 2024)

Der Gemeinderat Attinghausen,

gestützt auf Artikel 29 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)¹ und gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung über den Feuerschutz (FSV)²

beschliesst:

1. Kapitel: **GRUNDSATZ, ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

Artikel 1 Abgeltung Einsatzkosten und Dienstleistungen

¹ Die Abgeltung der Einsatzkosten der Feuerwehr richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz sowie nach der Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde Attinghausen (FSV).

² Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen ausserhalb ihrer Kernaufgaben³ zur Verfügung gestellt werden. Wer solche Dienstleistungen beansprucht, hat den Aufwand zu entschädigen.

Artikel 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Kosten und Abgeltungen der Feuerwehr:

- a) bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Einsatz der Feuerwehr;
- b) bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr;
- c) bei Dienstleistungen der Feuerwehr ausserhalb ihrer Kernaufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements.

² Die Rechnungsstellung erfolgt an den Schadenverursacher oder an die Schadenverursacherin bzw. an den Auftraggeber oder an die Auftraggeberin.

2. Kapitel: **EINSATZKOSTEN**

Artikel 3 Personalkosten

¹ Für den Einsatz der Feuerwehr werden folgende Kosten des Einsatzpersonals verrechnet:
- je Einsatzstunde Fr. 40.00

² Bei Dienstleistungen der Feuerwehr bezüglich Verkehr-, Park- und Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen werden folgende Kosten des Einsatzpersonals verrechnet:
- je Einsatzstunde Fr. 40.00

Dieser Ansatz beinhaltet auch die Einsatzorganisation sowie die Materialkosten der Feuerwehr. Artikel 4 gelangt bei solchen Einsätzen nicht zur Anwendung.

¹ FSG; RB 30.3111

² Verordnung über den Feuerschutz (FSV)

³ Konzeption FEUERWEHR 2015 der Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)

Artikel 4 Materialkosten

¹ Für den Einsatz der Feuerwehr werden folgende Gebühren für Fahrzeuge und Ausrüstung verrechnet:

a) Fahrzeuge

1	Tanklöschfahrzeug	1. Einsatzstunde je weitere Einsatzstunde	Fr. Fr.	250.00 150.00
2	Mannschaftstransportfahrzeug/ Einsatzfahrzeug	1. Einsatzstunde je weitere Einsatzstunde	Fr. Fr.	100.00 50.00
3	Schlauchanhänger	1. Einsatzstunde je weitere Einsatzstunde	Fr.	50.00 30.00
4	Private Personenwagen	je km	Fr.	0.80

b) Pumpen

1	Motorspritzen	1. Einsatzstunde je weitere Einsatzstunde	Fr. Fr.	80.00 50.00
---	---------------	--	------------	----------------

c) Elektrogeräte

1	Stromaggregat bis 5 kw	je Einsatzstunde	Fr.	40.00
2	Tauchpumpe	je Einsatzstunde	Fr.	30.00
3	Wassersauger	je Einsatzstunde	Fr.	30.00

d) Atemschutz

1	Atemschutzanhänger	je Einsatzstunde	Fr.	200.00
---	--------------------	------------------	-----	--------

e) Technische Hilfen

1	Pioniermaterial: Motorsäge, Habegger, Wagenheber, usw.	pro Einsatz, ½ Tag	Fr.	140.00
2	Lüfter	je Einsatzstunde	Fr.	25.00
3	Leiter	pauschal	Fr.	15.00
4	Absturzsicherung	pauschal / Stück	Fr.	80.00

f) Ölwehr

1	Ölwehrranhänger	je Einsatzstunde	Fr.	100.00
2	Ölbinder Strasse	pro Sack	Fr.	50.00
3	Ölbinder Wasser	pro Sack	Fr.	50.00
4	Ölbindingeschlauch	pro Stück	Fr.	200.00
5	Ölbindetuch	pro Stück	Fr.	3.00
6	Auffangwanne	pro Stück	Fr.	20.00
7	Leckstopf Knete	pro Stück	Fr.	50.00
8	Leichter Schutzanzug	pro Stück	Fr.	40.00

g) Beleuchtung

1	Handlampen	je Einsatzstunde	Fr.	5.00
2	Scheinwerfer standart	je Einsatzstunde	Fr.	20.00
3	Umfeldbeleuchtung inkl. Stativ	je Einsatzstunde	Fr.	50.00

h) Verbrauchsmaterial

1	Folie, Planen	pro Meter	Fr.	1.00
2	Gerüstladen	pro Meter	Fr.	5.00
3	Sandsack	pro Stück	Fr.	5.00
4	Löschdecke	pro Stück	Fr.	80.00
5	Feuerlöscher allgemein	pro Stück	Fr.	200.00
6	Schaummittel	pro Liter	Fr.	10.00

i) Verkehrsmaterial

1	Diverses Material	Pro Einsatz	Fr.	100.00
---	-------------------	-------------	-----	--------

j) Mietmaterial

1	Feuerlöscher allgemein	pro Stück	Fr.	30.00
2	Löschdecke	pro Stück	Fr.	5.00
3	Handlampen	pro Stück	Fr.	5.00
4	Funkgeräte (Walkie-Talkie)	pro Stück	Fr.	5.00
5	Scherengitter	pro Stück	Fr.	10.00
6	Absperrband	pro Rolle	Fr.	25.00
7	Signaltafeln inkl. Ständer	pro Stück	Fr.	10.00
8	Verkehrs Westen/Gilet	pro Stück	Fr.	10.00

k) Sonstige Leistungen

1	Reinigung Brandschutzkleider	pro Stück	Fr.	50.00
2	Atenschutzflaschen füllen	pro Stück	Fr.	15.00

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von Absatz 1 abweichende Ansätze festlegen, insbesondere, wenn die dort geregelten Ansätze im Einzelfall die Kosten nachgewiesenermassen nicht zu decken vermögen oder deutlich übersteigen.

Artikel 5 Weitere Kosten

¹ Weitere Kosten werden dem Schadenverursacher oder der Schadenverursacherin bzw. dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin wie folgt verrechnet:

- a) Beschädigtes Material: gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem Unkostenzuschlag von 20 Prozent;
- b) Reinigungskosten: gemäss Aufwand mit einem Unkostenzuschlag von 20 Prozent;
- c) Entsorgungskosten: gemäss Aufwand mit einem Unkostenzuschlag von 20 Prozent;
- d) Verpflegung, Unterbringung und weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters: nach Aufwand
- e) Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material Dritter: gemäss Rechnung der oder des Dritten;
- f) Fehlalarme, ausgelöst durch automatische Brandmeldeanlagen: 1. Fehlalarm pro Kalenderjahr hat keine Kostenfolgen; 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr Fr. 200.00; jeder weitere Fehlalarm pro Kalenderjahr Fr. 500.00.

² Über die Entschädigung weiterer nachgewiesener Aufwendungen, die in diesem Reglement nicht enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

3. Kapitel: KOSTENABRECHNUNG

Artikel 6 Kostenabrechnung

¹ Die Kostenabrechnung bei Einsätzen der Schadenwehr richtet sich nach dem kantonalen Reglement über die Entschädigung der Schadenwehr⁴.

² Die Kostenabrechnung bei Einsätzen und Dienstleistungen der Gemeindefeuerwehr nach Artikel 2 Absatz 1 richtet sich nach diesem Reglement.

⁴ Schadenwehrreglement; RB 40.4328

³ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Grundlagen für die Rechnungsstellung bilden die Einsatzrapporte des Feuerwehrkommandos.

⁴ Abweichende Vereinbarungen sind vorbehalten.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 7 Inkrafttreten

Das Tarif-Reglement der Feuerwehr Attinghausen tritt per 1. März 2025⁵ in Kraft. Die bisherigen Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates Attinghausen

Gemeindepräsident: Michael Müller
Gemeindeschreiber: Daniel Kempf

⁵ vom Gemeinderat mit Beschluss vom 19. Februar 2025 in Kraft gesetzt per 1. März 2025